

YS Seidel

Vereinbarung
gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII
für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019

z w i s c h e n

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum gGmbH
Brebacher Weg 15
12683 Berlin

- Leistungserbringer -

Tagesstätte für chronisch Alkoholranke
Alt-Marzahn 31
12685 Berlin

- Einrichtung -

für den Leistungstyp:
Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte

und

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106

10969 Berlin

- Sozialhilfeträger -

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
Folgendes vereinbart:

Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 75 Absatz 3 SGB XII.

1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - BRV – in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales als Vertragsgrundlage verbindlich an.

1.3. Vertragsanpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1.3.1 Soweit dieser Vertrag eine Laufzeit über den 31.12.2019 hinaus hat, werden die aktuell geltenden Grundlagen für diesen Vertrag ab dem 01.01.2020 durch die einschlägigen neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des BTHG, ersetzt.

1.3.2 Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen dieses Vertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2020 an die Änderungen aufgrund des BTHG anzupassen. Einen neuen Berliner Rahmenvertrag (kurz: BRV neu) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse werden die Vertragsparteien, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich anerkennen.

1.3.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages spätestens drei Monate vor dem 01.01.2020 aufzunehmen. Andernfalls steht dem Land ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu.

1.3.4 Soweit dieser Vertrag Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst, vereinbaren die Vertragsparteien, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2020 der noch zu bestimmende Träger der Eingliederungshilfe in die Position des Sozialhilfeträgers aus diesem Vertrag eintritt.

1.3.4 Sollten die neue Rechtslage ausgestaltende Regelungen wie zum Beispiel ein neuer Rahmenvertrag erst nach dem 01.01.2020 zustande kommen, finden dessen Regelungen rückwirkend ab dem 01.01.2020 Anwendung auf diesen Vertrag, es sei denn, es werden anderslautende Überleitungsregelungen getroffen. Insoweit steht dem Land ab dem genannten Zeitpunkt auch ein einseitiges Kürzungsrecht oder Teilkündigungsrecht in Bezug auf Leistung und Vergütung zu (so etwa die Herausnahme der existenzsichernden Leistung im Fall der Eingliederungshilfe). Zu viel gezahlte Beträge hat der Leistungserbringer an das Land zurückzuzahlen.

2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019.

3. Kündigung

- 3.1. Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 2 Jahren (maximal bis 31.12.2021). Davon unberührt bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 78 SGB XII.
- 3.2. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung erneuert werden.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist eine leistungsgerechte Durchführung therapeutischer Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen (gegebenenfalls mit körperlicher Behinderung), die in der Einrichtung tagsüber betreut werden und einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf die Übernahme der Aufwendungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger haben.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungstyp Leistungstyp verbindlich anzuwenden.

1.2. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption (einschl. Anlagen) erfüllt die leistungsspezifischen Anforderungen des BRV. In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte in der abgeschlossenen Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand

2. Anzahl der Plätze: 22

3. Die Zahl der in der Tagesstätte betreuten Klienten kann die vereinbarte Platzzahl (Tz II.2) überschreiten, soweit pro Jahr in Summe nicht mehr als gem. Tz II.2 verein-

barte Platzzahl x 5 Anwesenheitstage x 52 Wochen abgerechnet werden.

4. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

(1) Für die Tagesstätte am Standort Alt-Marzahn 31 wird für die vereinbarte Platzzahl 22 Plätze eine Fläche von 291,57 qm anerkannt. Es gilt die abgestimmte Konzeption vom 23.08.2013.

Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.
3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.
4. Auslastungsgrad: 90 %
5. Vergütung in Euro/BT

01.01.2018 bis 31.12.2018

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1	41,06 €	20,59 €	17,44 €	3,03 €	20,59 €
HBG 2	51,34 €	30,87 €	17,44 €	3,03 €	30,87 €
HBG 3	61,63 €	41,16 €	17,44 €	3,03 €	41,16 €
HBG 4	71,93 €	51,46 €	17,44 €	3,03 €	51,46 €
HBG 5	82,21 €	61,74 €	17,44 €	3,03 €	61,74 €
HBG 6	92,52 €	72,05 €	17,44 €	3,03 €	72,05 €
HBG 7	102,79 €	82,32 €	17,44 €	3,03 €	82,32 €
HBG 8	113,09 €	92,62 €	17,44 €	3,03 €	92,62 €
HBG 9	123,39 €	102,92 €	17,44 €	3,03 €	102,92 €
HBG 10	133,67 €	113,20 €	17,44 €	3,03 €	113,20 €
HBG 11	143,96 €	123,49 €	17,44 €	3,03 €	123,49 €
HBG 12	154,25 €	133,78 €	17,44 €	3,03 €	133,78 €
PTL A	8,29 €	8,29 €	0,00 €	0,00 €	8,29 €
PTL B	16,60 €	16,60 €	0,00 €	0,00 €	16,60 €

01.01.2019 bis 31.12.2019

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1	42,39 €	21,31 €	18,05 €	3,03 €	21,31 €
HBG 2	53,03 €	31,95 €	18,05 €	3,03 €	31,95 €

HBG 3	63,68 €	42,60 €	18,05 €	3,03 €	42,60 €
HBG 4	74,34 €	53,26 €	18,05 €	3,03 €	53,26 €
HBG 5	84,98 €	63,90 €	18,05 €	3,03 €	63,90 €
HBG 6	95,65 €	74,57 €	18,05 €	3,03 €	74,57 €
HBG 7	106,28 €	85,20 €	18,05 €	3,03 €	85,20 €
HBG 8	116,94 €	95,86 €	18,05 €	3,03 €	95,86 €
HBG 9	127,60 €	106,52 €	18,05 €	3,03 €	106,52 €
HBG 10	138,24 €	117,16 €	18,05 €	3,03 €	117,16 €
HBG 11	148,88 €	127,80 €	18,05 €	3,03 €	127,80 €
HBG 12	159,54 €	138,46 €	18,05 €	3,03 €	138,46 €
PTL A	8,58 €	8,58 €	0,00 €	0,00 €	8,58 €
PTL B	17,18 €	17,18 €	0,00 €	0,00 €	17,18 €

MP: Maßnahmepauschale
 GP: Grundpauschale
 IB: Investitionsbetrag
 FB: Freihaltebetrag

Der Zuordnung zu einer HBG liegt der ermittelte Hilfebedarf in Minuten/Woche zugrunde. Eine Festlegung zur Anzahl der Anwesenheitstage in der Tagesstätte ist damit jedoch nicht verbunden. Die Anzahl der Anwesenheitstage/Woche kann daher für Klienten einer HBG deutlich schwanken.

Maßnahmepauschale

Die Höhe der Maßnahmepauschale bemisst sich anhand der wöchentlich in Summe zu erbringenden Betreuungsleistung – also dem Hilfebedarfsgruppenpreis (MP)/Woche geteilt durch 7. Die o.g. MP/Tag je HBG gilt für 7 Tage die Woche (kalendertäglich). Unabhängig von den tatsächlichen Anwesenheitstagen des Klienten wird die Maßnahmepauschale jeweils sieben Mal pro Woche angewendet.

Grundpauschale

Die GP kann jeweils nur für tatsächliche Anwesenheitstage des Klienten in Rechnung gestellt werden.

Investitionsbetrag

Der IB kann jeweils nur für tatsächliche Anwesenheitstage des Klienten in Rechnung gestellt werden.

Freihaltebetrag

In diesem Vertrag wird die Maßnahmepauschale je HBG ausgewiesen, die entsprechend der Freihalteregelung auch bei Abwesenheit sieben Mal pro Woche gezahlt wird. Dies gilt, sofern im Einzelfall bewilligt, auch für die integrierten psychotherapeutischen Leistungen PTL A und PTL B.

Hinzu treten nur für die bewilligten Anwesenheitstage des Klienten die Grundpauschale und der Investitionsbetrag.

6. Ergänzende Leistungen

Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Die ergänzende Leistung „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ (PTL) – kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – im Umfang von 60 Minuten/Woche (PTL A) bzw. 120 Minuten/Woche (PTL B) zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für PTL A und PTL B mit 7 zu multiplizieren.

7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Keine

IV. Prüfungsvereinbarung (§ 76 Absatz 8 SGB XII)

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 ff. SGB XII sowie die des BRV einschließlich dessen Anlagen und der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung.

Berlin, den 26.01.2018

Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum
gmbH

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
.....10249 Berlin

Dr. Thomas Pfeifer
.....